



Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für
den Bachelorstudiengang
Public Administration
an der Fachhochschule Bielefeld



**Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
für den Bachelorstudiengang
Public Administration (Bachelor of Arts)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
Vom
XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der FH Bielefeld vom 11.12.2015 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2016, Nr. 1, S. 5-25) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Studiengangsprüfungsordnung (SPO) erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Qualifikationsziele, Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiengangs
- § 5 Studiengangsleitung, Prüfungen, Prüfungsorgane, Studienbeirat
- § 6 Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Referate und Präsentationen
- § 11 Projektarbeiten

III. Prüfungsabläufe

- § 12 Durchführung von Modulprüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Bachelorarbeit

- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 17 Kolloquium

V. Ergebnis der Prüfung

- § 18 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 3: Übersicht aller Module (inkl. Anrechnung)
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang Public Administration (B.A.) an der Fachhochschule Bielefeld. Sie konkretisiert und gestaltet die Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld aus.

§ 2

Qualifikationsziele, Akademischer Grad

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, verantwortungsvolle Aufgaben in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen wahrzunehmen, bei denen sie auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, Bürgerinnen und Bürger beraten sowie die ihnen nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleiten. Sie können auch komplexe Lösungen fachbezogener Probleme argumentativ vertreten, verstehen die fachliche Struktur und Methodik der sozial-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und wenden deren Arbeitstechniken an. Darüber hinaus sind sie befähigt, eigenständig und wissenschaftlich geleitet innovativ Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, diese zu gestalten, zu reflektieren und zu bewerten. Hierzu sind juristische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen ebenso unverzichtbar, wie solche zur Nutzung moderner Informationstechnologie für eine Förderung der Innovationsfähigkeit und Qualitätsorientierung. Gegenstand des Studiums sind zudem die für die Praxis genutzten Verfahren und Methoden der öffentlichen Verwaltung. Nach erfolgreichem Studienabschluss können sie diese im beruflichen Alltag einsetzen. Dabei entwickeln sie zugleich eine an den Werten des demokratischen Rechtsstaates orientierte Berufshaltung und -ethik. Die Professionalität in der Amtsführung wird durch die vertiefte Kenntnis wissenschaftlicher Methoden und Inhalte substantiell verstärkt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) können gemäß Zugangsprüfungsordnung der FH Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (3) Trotz Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Weitere Voraussetzung für das Studium ist ein in NRW mit mindestens 9 Punkten absolvierter Verwaltungslehrgang II. Aus dieser Fortbildung werden insgesamt 65 ECTS durch Anrechnung anerkannt. Näheres zu den anerkannten Kompetenzen ergeben sich aus Anlagen 1, 2 und 3.

- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Reihung der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Abschlussnote des Verwaltungslehrgangs gemäß Absatz 4. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Reihung. Führen die Noten der Reihung zu Ranggleichheit, darf durch Los entschieden werden, es sei denn, besondere Lebenslagen sprechen für eine vorzugsweise Berücksichtigung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiengangs

- (1) Das Studium im berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang Public Administration (B.A.) kann im Regelfall alle 2 ½ Jahre, beginnend im Wintersemester 2018/2019 im Wechsel jeweils im Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen fünf Semester.
- (3) Der Studienumfang beträgt in diesem Studiengang 180 Leistungspunkte (Credit Points). Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Der Aufbau und Verlauf des Studiengangs ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5

Studiengangsleitung, Prüfungen, Prüfungsorgane, Studienbeirat

- (1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsleitung durch den Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss bestellt. Die Studiengangsleitung ist beratende Ansprechpartnerin bzw. beratender Ansprechpartner für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und Ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich nach den Maßgaben des § 11 Abs. 2 HG zusammen aus:
 - a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 - b) einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) zwei Studierenden.Der Prüfungsausschuss muss geschlechterparitätisch besetzt sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen im Einzelfall sachlich begründet und aktenkundig gemacht werden.
- (4) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung.

§ 6

Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss

- (1) Im Hinblick darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit der VWA MS durchgeführt wird, wird ein Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss gebildet, der sich paritätisch aus jeweils bis zu drei Personen der Hochschule und der Akademie zusammensetzt. Diese Personen werden für die Dauer von drei Jahren von der Akademie bzw. der Hochschule benannt. Die Wiederbenennung für den gleichen Zeitraum ist zulässig. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Semester sowie im Bedarfsfall zusammen. Der Bedarfsfall ist gegeben, wenn zwei Ausschussmitglieder dies unter Benennung des Behandlungspunktes oder der Behandlungspunkte einfordern. Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- (2) Der Koordinierungs- und Evaluationsausschuss ist insbesondere zuständig für
 1. die Bestätigung der Lehrenden,
 2. die Beratung bei Akkreditierungsverfahren,
 3. die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lehre zu den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen der Hochschule,
 4. die regelmäßige Überprüfung des Leistungsniveaus (z.B. durch Einsichtnahme in Klausuren, Teilnahme an Prüfungen),
 5. die Gestaltung des Curriculums,
 6. die Abstimmung der Prüfungsordnung,
 7. die Maßnahmen zur Evaluation des Studiengangs,
 8. die Bestellung der Studiengangsleitung.
- (3) Kommt aufgrund von Stimmgleichheit im Ausschuss keine Einigung zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende des Koordinierungs- und Evaluationsausschusses.
- (4) Der Koordinierungs- und Evaluationsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung einer Prüfungsleistung ist nicht möglich, wenn der Studierende zur entsprechenden Prüfungsleistung im gewählten Studiengang bereits angetreten ist.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann ergänzend zu den in § 14 BA-RPO genannten Formen aus folgender Leistung bestehen: einem Referat oder einer Präsentation.
- (2) Auch bei Modulen, für die in einem Semester mehrere Lehrveranstaltungen parallel angeboten werden, muss eine einheitliche Prüfung, die alle Lehrveranstaltungen umfasst, angeboten werden. Innerhalb dieser Prüfung kann nach Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Aufgabe gestellt werden. Zwischen den selbständigen Aufgaben müssen die Prüflinge wählen können.
- (3) Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden. Die Note einer vorangegangenen Kombinationsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Angebot der nachfolgenden Kombinationsprüfung veröffentlicht sein.
- (4) Teilprüfungen i. S. d. § 14 Abs. 5 BA-RPO, die nicht bestanden wurden, müssen spätestens zwei Semester nach Antritt der Teilprüfung bestanden sein, ansonsten verfallen diese.
- (5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen durch die Studierenden zu dem im Studienplan (Anlage 1) vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden.

§ 9

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Hausarbeiten sind in der Regel

- von einem Prüfenden zu bewerten.
- (2) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist den Studierenden bekanntzumachen.
 - (3) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 10 Referate und Präsentationen

- (1) Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben
- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Referate und Präsentationen sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung des Referats bzw. der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen.

§ 11 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und einer mündlichen Vorstellung. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss deutlich unterscheidbar und eigenständig bewertbar sein.
- (4) Projektarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen.

III. Prüfungsabläufe

§ 12 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Vorlesungszeiten stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Für die Klausuren und mündlichen Prüfungen der Pflichtmodule der ersten drei Semester wird für das Sommersemester zu Beginn des Wintersemesters ein Zusatztermin angeboten, der gemeinsam mit dem regulären Prüfungstermin bekannt gegeben wird.
- (3) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 14 Abs. 4 BA-RPO und § 7 Abs. 1 SPO vorgesehen

sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 5 BA-RPO die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung. Sollten zu einer Modulprüfung nur zehn oder weniger Anmeldungen vorliegen, kann der Prüfungsausschuss auf Anregung des Erstprüfers festlegen, dass statt der vorgesehenen Prüfungsform eine mündliche Prüfung stattfindet.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Regelungen des § 13 BA-RPO gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen i. S. d. 14 Abs. 4 Nr. 5 BA-RPO entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Bachelorarbeit

§ 14

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet in der Regel im Zusammenhang mit der Praxisphase sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten. Für die Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 BA-RPO erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann.
- (3) Auf Antrag sorgt die Dekanin/ der Dekan dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.

§ 15

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf drei, mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 15 Credit Points bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Bachelorarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest.

Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwölf Wochen. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Bachelorarbeit betreut, soll dem Antrag zustimmen.

§ 17

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre wissenschaftliche Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Für das Kolloquium werden 3 Credit Points vergeben.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium),
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. nicht nach dem Ergebnis der Bachelorarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.
- (3) Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüferinnen oder Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 27 Abs. 4 und 5 BA-RPO entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Bachelorarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 29 Abs. 2 BA-RPO vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde.
- (5) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer jedoch ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt wird.

V. Ergebnis der Prüfung

§ 18

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit Points multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credit Points dividiert. Alle übrigen bestandenen Module sind dann Zusatzmodule nach § 6 Abs. 5 BA-RPO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Für die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, wird nach Ablegung der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt ein offizieller Einsichtstermin festgelegt und bekannt gegeben. Bei Verhinderung der Einsicht an diesem Termin, kann binnen eines Monats nach dem offiziellen Einsichtstermin ein Antrag auf Einsicht an das Prüfungsamt gestellt werden.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte im Sinne von § 33 BA-RPO ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 04.04.2018.

Bielefeld, den XX.XX. 2018
Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Anlage 1: Studienplan

1. Semester 25 CP	<u>B 1.1</u> Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 2 SU 5 CP Präsentation	<u>B 1.2</u> Einführung in die ÖBWL 2 SU 5 CP Hausarbeit	<u>B 1.3</u> VWL Makroökonomik Grundlagen 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung	<u>B 1.4</u> Vertiefung Zivilrecht 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung	<u>B 1.5</u> Verwaltungsverfahren-, Verwaltungsvollstreckungsrecht und Rechtsschutz 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung
2. Semester 25 CP	<u>B 2.1</u> Grundlagen der Soziologie in der öffentlichen Verwaltung 2 SU 5 CP Referat/Präsentation	<u>B 2.2</u> Organisation und Prozessmanagement 2 SU 5 CP Klausur oder Präsentation oder Kombination aus beiden	<u>B 2.3</u> IT-gestützte Management-Methoden 2 SU 5 CP Hausarbeit	<u>B 2.4</u> Personalrecht II Vertiefung Arbeitsrecht 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung	<u>B 2.5</u> Grundlagen Migrationsrecht/ Migrationsfolgenrecht 2 SU 5 CP Klausur/Hausarbeit
3. Semester 25 CP	<u>B 3.1</u> Seminar zum Verwaltungsmanagement 2 Seminar 5 CP Referat	<u>B 3.2</u> Controlling 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung	<u>B 3.3</u> Staatsorganisationsrecht 2 SU 5 CP Hausarbeit/Präsentation	<u>B 3.4</u> Staatsrecht Grundrechte und Verfassungsbeschwerde 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung	<u>B 3.5</u> Grundlagen der Psychologie in der öffentlichen Verwaltung 2 SU 5 CP Referat/Präsentation
4. Semester 25 CP	<u>B 4.1</u> Personalmanagement 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung	<u>B 4.2</u> Praxisorientierte Fallstudie 2 SU 5 CP Projektarbeit	<u>B 4.3</u> Europarecht 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung	<u>B 4.4</u> Grundlagen Kinder- und Jugendhilfe- und Familienrecht 2 SU 5 CP Klausur/mdl. Prüfung	<u>B 4.5</u> Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft 2 SU 5 CP Referat/Präsentation
5. Semester 15 CP	<u>B 5.1</u> Bachelorarbeit (CP: 12 Punkte) und <u>Kolloquium</u> (CP: 3 Punkte)				
Anrechnung 65 CP	Diese 65 CP werden durch Anrechnung aus dem Verwaltungslehrgang II erworben: Kommunikation und Gesprächsführung, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundlagen Polizei- und Ordnungsrecht, Öffentliches Bau- und Planungsrecht, Kommunalrecht, Personalrecht I – Grundlagen Arbeits- und Beamtenrecht, Grundlagen Zivilrecht, Grundlagen Sozialrecht, Leistungen zum Lebensunterhalt, Grundlagen Kommunales Finanzmanagement, Investitionsrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung, Verwaltungsmanagement I				

Anlage 2: Übersicht aller Module (inkl. Anrechnung)

ID	Modulbezeichnung	SWS	Präsenz (h)	Selbststudium (h)	Summe (h)	CP	Anmerkungen
	Methoden						
B4.5	Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft	2	30	95	125	5	
B1.1	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2	30	95	125	5	
	Schlüsselkompetenzen						
Anerk. 01	Kommunikation und Gesprächsführung	2	30	95	125	5	Anrechnung
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen						
B2.1	Grundlagen der Soziologie in der öffentlichen Verwaltung	2	30	95	125	5	
B3.5	Grundlagen der Psychologie in der öffentlichen Verwaltung	2	30	95	125	5	
	Verwaltungsrecht						
Anerk. 06	Allgemeines Verwaltungsrecht	2	30	95	125	5	Anrechnung
B1.5	Verwaltungsverfahren-, Verwaltungs- vollstreckungsrecht und Rechtsschutz	2	30	95	125	5	
Anerk. 07	Grundlagen Polizei- und Ordnungsrecht	2	30	95	125	5	Anrechnung
Anerk. 12	Öffentliches Bau- und Planungsrecht	2	30	95	125	5	Anrechnung
B2.5	Grundlagen Migrationsrecht/Migrationsfolgenrecht	2	30	95	125	5	
Anerk. 10	Kommunalrecht	2	30	95	125	5	Anrechnung
	Personalrecht						
Anerk. 13	Personalrecht I (Grundlagen Arbeits- und Beamtenrecht)	2	30	95	125	5	Anrechnung
B2.4	Personalrecht II (Vertiefung Arbeitsrecht)	2	30	95	125	5	
	Zivilrecht						
Anerk. 09	Grundlagen Zivilrecht	2	30	95	125	5	Anrechnung
B1.4	Vertiefung Zivilrecht	2	30	95	125	5	
	Staatsrecht						
B3.3	Staatsorganisationsrecht	2	30	95	125	5	
B3.4	Staatsrecht -Grundrechte und Verfassungsbeschwerde	2	30	95	125	5	
B4.3	Europarecht	2	30	95	125	5	
	Sozialrecht						
Anerk. 08	Grundlagen Sozialrecht	2	30	95	125	5	Anrechnung
Anerk. 11	Leistungen zum Lebensunterhalt	2	30	95	125	5	Anrechnung
B4.4	Grundlagen Kinder- und Jugendhilfe- und Familienrecht	2	30	95	125	5	
	Ökonomische Grundlagen des Verwaltungshandelns						
B1.2	Einführung in die ÖBWL	2	30	95	125	5	
B1.3	VWL - Makroökonomik/Grundlagen	2	30	95	125	5	
	Finanz- und Rechnungswesen						
Anerk. 02	Grundlagen Kommunales Finanzmanagement	2	30	95	125	5	Anrechnung
Anerk. 03	Investitionsrechnung	2	30	95	125	5	Anrechnung
B3.2	Controlling	2	30	95	125	5	
Anerk. 04	Kosten- und Leistungsrechnung	2	30	95	125	5	Anrechnung
B2.3	IT-gestützte Management-Methoden	2	30	95	125	5	
B4.2	Praxisorientierte Fallstudie	2	30	95	125	5	
	Verwaltungsmanagement und Organisation						
Anerk. 05	Verwaltungsmanagement I	2	30	95	125	5	Anrechnung
B3.1	Seminar zum Verwaltungsmanagement	2	30	95	125	5	
B2.2	Organisation und Prozessmanagement	2	30	95	125	5	
B4.1	Personalmanagement	2	30	95	125	5	
	Bachelorarbeit und Kolloquium						
B5.1	Bachelorarbeit					15	

	BWL-u. sonst. Module CP gesamt:			75		180	Gesamt
	Recht-Module CP gesamt:			90			
				165		65	Anrechnung
						50	Rechtsmodule
	SWS	66				50	BWL-Module
						15	Bachelorarbeit und Kolloquium
						180	